

## **Bericht des Vorstandes zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4 sowie § 315 Abs. 4 HGB**

*Der Vorstand hat in seinem Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2010, nachzulesen im Geschäftsbericht 2010 auf der Seite 54, folgenden Bericht zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4 sowie § 315 Abs. 4 HGB erstattet, der gemäß § 120 Abs. 3 AktG nachfolgend wiedergegeben wird.*

### **Gezeichnetes Kapital, Aktien und Aktionärsstruktur**

Zum 31. Dezember 2010 waren 10.523.770 (2009: 10.021.054) auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag („Stückaktien“) der USU Software AG mit ebenso vielen Stimmrechten und einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro ausgegeben. Die ausgewiesene Erhöhung resultiert aus einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen aus dem genehmigten Kapital zur Teilfinanzierung der mehrheitlichen Übernahme der Aspera GmbH. Im Rahmen dieser Unternehmensakquisition wurden den drei ehemaligen Alleingesellschaftern insgesamt 502.716 Aktien der USU Software AG („Neue-USU-Aktien“) gewährt. Dies entspricht einem Anteil von 4,8% aller ausgegebenen Aktien. Die Neue-USU-Aktien nehmen erstmals ab dem 1. Januar 2010 am Gewinn teil und dürfen bis zum 31. März 2012 („Lock-up Periode“) nicht ohne vorherige Zustimmung der USU Software AG verpfändet, an Dritte veräußert oder Dritten zum Erwerb angeboten werden.

Von den 10.523.770 ausgegebenen Aktien der USU Software AG sind des Weiteren 5.795.187 (2009: 5.795.187) Aktien dem Hauptaktionär und Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft, Udo Strehl, zuzurechnen, was einem Anteil am Grundkapital in Höhe von 55,1% (2009: 57,8%) entspricht. Davon hält er direkt 1.989.319 (2009: 1.989.319) Aktien. Über die Udo Strehl Private Equity GmbH („USPEG“) werden Udo Strehl als Mehrheitsgesellschafter der USPEG zusätzlich 3.773.868 (2009: 3.773.868) Aktien zugerechnet. Weitere 32.000 (2009: 32.000) Aktien der USU Software AG sind ihm über die „Wissen ist Zukunft-Stiftung“ zuzurechnen, deren alleiniger Geschäftsführer Udo Strehl ist. Peter Scheufler, ehemaliger Gesellschafter von LeuTek, werden zum 31. Dezember 2010 über 10% des Grundkapitals bzw. über 10% der Stückaktien der USU Software AG mit einer äquivalenten Anzahl an Stimmrechten zugerechnet.

### ***Befugnisse des Vorstands bezüglich der Ausgabe von Aktien und des Aktienrückkaufs***

Auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. Juli 2007 wurde der Vorstand bis zum 11. Juli 2012 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gegen Barmittel oder Sacheinlagen um bis zu EUR 5.167.502 durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Im Rahmen der mehrheitlichen Übernahme der Aspera hat der Vorstand hiervon teilweise Gebrauch gemacht und eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen aus dem genehmigten Kapital in Höhe von EUR 502.716 zur Teilfinanzierung dieser Unternehmensakquisition durchgeführt.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. März 2000 wurde das Grundkapital der USU Software AG ferner um TEUR 757 durch Ausgabe von 756.911 auf den Inhaber lautende Stückaktien zur Gewährung von Optionsrechten an Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitarbeiter verbundener Unternehmen bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Juli 2004 wurde das bedingte Kapital auf TEUR 378 herabgesetzt. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionsrechte von Ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Zum 31. Dezember 2010 waren keine Optionsrechte ausstehend.

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Juli 2010 wurde der Vorstand der Gesellschaft zudem ermächtigt, in der Zeit bis zum 14. Juli 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einem oder mehreren Schritten Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen die erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die die Gesellschaft aufgrund einer früheren Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hält, insgesamt einen Anteil von 10 v.H. am Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung nicht überschreiten.

### ***Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen der USU Software AG***

Gemäß § 84 AktG sowie § 8 Abs. 2 der Satzung der USU Software AG erfolgt die Bestellung oder Abberufung des Vorstands durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. In dringenden Fällen ist gemäß § 85 AktG eine gerichtliche Bestellung eines Vorstands möglich, dessen Amt jedoch erlischt, sobald der Mangel behoben ist. Der Aufsichtsrat ist ferner gemäß § 18 der Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, zu beschließen. Jede sonstige Änderung der Satzung bedarf gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Dieser bedarf gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Nicht die Satzung betreffende Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen im Übrigen gemäß § 133 AktG der einfachen Stimmenmehrheit.

Möglingen, im Mai 2011

USU Software AG, Möglingen  
Der Vorstand



Bernhard Oberschmidt